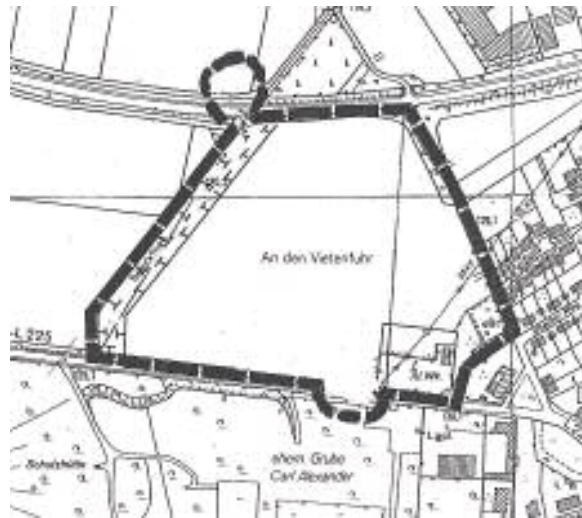


**Bekanntmachung Nr. 004/2011 vom 19.01.2011**

**Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, im Stadtteil Baesweiler**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich-, Änderung Nr. 4, in der Sitzung am 14.09.2010 und die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, gem. § 3 (2) BauGB in der Sitzung am 14.12.2010 beschlossen.

**Plangebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich der Änderung bezieht das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - mit ein.

Die genauen Grenzen sind kartographisch bestimmt.

**Ziel und Zweck der Planung**

ist die Überarbeitung des Gesamtplanes aufgrund der Ergebnisse der geologischen Untersuchung zu der vermuteten Sandgewandstörung im östlichen Bereich des Gewerbegebietes des Bebauungsplanes Nr. 3 C.

Gemäß der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten geologischen Untersuchung ist die Sandgewandstörung nicht nachweisbar.

Somit werden die von der vermuteten Störung betroffenen Flächen für eine gewerblich-bauliche Nutzung verfügbar.

Des Weiteren sollen im Rahmen der Umplanung die gewerblichen Bauflächen um ca. 3.000 qm erweitert werden. Der ökologische Ausgleich hierfür kann sodann nicht mehr in Gänze im Plangebiet erfolgen, sondern muss in Teilen auf einer externen, stadteigenen Parzelle erfolgen.

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB:**

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, mit Begründung, Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

**27.01.2011 bis 02.03.2011 einschließlich**

in der Planungsabteilung der Stadt im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Mariastraße 2, Zimmer 302, während der angegebenen Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 17.01.2011  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

*Strauch*  
*I. und Techn. Beigeordneter*